

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinze Apothekenbau GmbH (im folgenden Heinze)

(Stand 10/2016)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle Angebote, Verträge und sonstigen Leistungen von Heinze **im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1, 14 BGB** im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsverbindungen, auch im Zusammenhang mit Folgeaufträgen. Unternehmer sind dabei natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Auftragnehmer erkennt mit Auftragserteilung die zu diesem Zeitpunkt gültigen AGBs von Heinze an.
- 1.2. Für alle Leistungen von Heinze sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen maßgeblich. Von den AGB von Heinze abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt; diese werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch Heinze schriftlich zugestimmt. Auch sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn Heinze den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1. Heinze erstellt üblicherweise ein Angebot mit Leistungsverzeichnis, das auf der Basis der Angaben und Wünsche des Kunden erstellt wird. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote von Heinze freibleibend (Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden).
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst dann zustanden, wenn Heinze den Auftrag des Kunden schriftlich annimmt (Auftragsbestätigung). Ausnahmsweise kann die Auftragsbestätigung durch Handeln von Heinze, z.B. Beginn der Tätigkeit ersetzt werden.
- 2.3. Der Umfang der von Heinze zu erbringenden Leistungen wird zunächst durch die Auftragsbestätigung festgelegt. In der Regel wird von Heinze nach Auftragsbestätigung nochmals ein konkretes Aufmaß vor Ort genommen. Danach werden vor Fertigungsaufnahme Ausführungs- und Detailzeichnungen auf der Grundlage einer Einrichtungsendbesprechung durch Heinze gefertigt. Ergeben sich insoweit oder bei ordnungsgemäßen Durchführungen Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zwischen den Vertragsparteien zusätzlich zu vereinbaren. Sollte eine Vereinbarung nicht möglich sein bzw. erfolgen, ist Heinze berechtigt, diese weiteren Leistungen nach Aufwand unter Beachtung der ortsüblichen und angemessenen Preise. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber veranlassten Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.

3. Fristen/Rücktritt

- 3.1. Die Auftrags-/Lieferfristen von Heinze sind unverbindlich, es sei denn deren Verbindlichkeit wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2. Wird eine vereinbarte Frist überschritten, so kommt Heinze in Verzug, wenn Heinze die Verzögerung zu vertreten hat. Heinze haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Heinze nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Heinze die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Heinze zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 3.3. Der Auftraggeber kann Ersatz von Verzugschaden nur dann verlangen, wenn Heinze Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

4. Abnahme/Gewährleistung

- 4.1. Allen Leistungen von Heinze sind vom Auftraggeber unverzüglich abzunehmen. Wird die Leistung nicht innerhalb von einer Woche nach Erbringung oder Meldung der Fertigstellung unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vom Auftraggeber zurückgewiesen, gilt die Abnahme als erklärt.
- 4.2. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Mängelansprüche verjähren spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme, außer bei Leistungen, die der Planung und Überwachung der Erstellung eines Bauwerkes dienen. In diesem Fall greift die 5-jährige Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Auch greifen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bei Schadensersatzansprüchen in Folge von Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Schäden aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden von Heinze.
- 4.3. Bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungszeit hat Heinze zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch zu machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Heinze durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft durch Heinze abgelehnt wird, nicht innerhalb angemessener Frist wahrgenommen wird oder fehlergeschlagen sein sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
- 4.4. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern Heinze die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln oder den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder – beispielsweise aufgrund einer Insolvenz – aussichtslos ist. Während der Dauer dieses Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Leistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.
- 4.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder gar unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 4.7. Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.
- 4.8. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material /Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen und insbesondere, wenn diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen, berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Für Toleranzen gelten – soweit vorhanden – DIN-Normen.

5. Lieferung

- 5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 5.2. Heinze ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. Montagearbeiten/Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Für den Fall, dass Montagearbeiten vereinbart sind, hat der Kunde alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass unmittelbar nach Anlieferung mit der Montage begonnen und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, andernfalls ist Heinze berechtigt, Wartezeiten auf Stundenbasis zu berechnen. Insbesondere hat der Kunde folgende Voraussetzungen zu schaffen:
 - Sicherstellung einer Parkmöglichkeit am Objekt, wobei in besonderen Fällen mit eingeschränkter Parkierlaubnis dem Auftraggeber die Pflicht auferlegt wird, die notwendige Sonderparkerlaubnis rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.
 - Die Räume, in denen die Einbauten stattfinden, sind trocken, sauber und bei kühler Witterung geheizt bei Montagebeginn zur Verfügung zu stellen.
 - Der Auftraggeber hat auf seine Kosten, insbesondere sämtliche Gas-, Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten ausführen zu lassen bzw. bereitzustellen. Notwendig ist insbesondere ein 220 V-Stromanschluss sowie ausreichende Beleuchtung.
 - Für die Bereitstellung einer Waschmöglichkeit und eines WC für die Monteure bzw. Mitarbeiter von Heinze ist zu sorgen.
 - Den Mitarbeitern bzw. Monteuren von Heinze ist ein abschließbarer Raum für das Abstellen der Werkzeuge und Arbeitsmaterialien während der Montagedauer zur Verfügung zu stellen.

7. Preise/Zahlung/Aufrechnung

- 7.1. Alle Preise von Heinze verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, inklusive Fracht, Transportversicherung und Montage, jedoch zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgender Zahlungsplan:
 - 1/3 des Gesamtpreises gemäß Auftragsbestätigung 4 Wochen vor dem von Heinze avisierten Liefertermin.
 - Weitere 1/3 am Liefertermin.
 - Weitere 1/3 nach Abnahme, Fertigstellung und Erhalt der Schlussrechnung.
- 7.3. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung Statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Im Verzugsfall ist Heinze berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.5. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8. Pauschalierter Schadensersatz im Kündigungsfalle

- 8.1. Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB den Vertrag, ohne dass Heinze das zu vertreten hat, stehen Heinze die in § 649 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche kann Heinze die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Vertragspreisen abrechnen und darüber hinaus zusätzlich als Ersatz für die sonstigen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % des Teilbetrags aus dem vereinbarten Gesamtpreis verlangen, der auf den Teil der Leistungen entfällt, die Heinze bis zur Kündigung noch nicht ausgeführt hat. Dieser pauschalierte Anspruch steht Heinze nicht zu, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der nach § 649 BGB Heinze zustehende Betrag niedriger als die Pauschale ist.

9. Haftung und Schadensersatz wegen Verschuldens

- 9.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.
- 9.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3. Soweit wir gemäß 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5,0 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 9.6. Soweit Heinze technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7. Die Einschränkungen dieser vorstehenden Bestimmung gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.8. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die Heinze aufkommen muss, unverzüglich Heinze schriftlich anzuzeigen.
- 9.9. Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährungsfrist nach § 634 a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Abnahme der Leistung.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 10.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an uns ab.
- 10.4. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 10.5. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Vorschläge des Auftraggebers oder seine Mitarbeit an der Planung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 11.2. Im Falle der Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Planungsunterlagen und Kostenschläge vom Kunden unverzüglich auf eigene Kosten an Heinze zurückzugeben. Heinze behält sich die Berechnung der durch Zeichnungs- und Entwurfserstellung entstandenen Kosten vor.

12. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist Erfüllungsort der Hauptsitz unseres Unternehmens in 98744 Schwarzatal und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Rudolstadt bzw. das Landgericht Gera.
- 12.3. Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgebers zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherern die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.
- 12.4. Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.
- 12.5. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, insbesondere wenn diese mit unseren Angestellten oder Handlungsgehilfen verabredet worden sind, sind nur bei schriftlicher Bestätigung (mindestens in Textform) durch uns verbindlich. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kunde uns ein Angebot in schriftlicher Form unterbreitet hat oder wir dem Kunden einen Umstand besonders zugesichert haben.
- 12.6. Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.